

nötigen Unterlagen vorläufig die Bestimmungen des 1. Interimistitums noch weiter in Geltung.

c) Am 25. Mai 1847 äußerte der gräfliche Rentmeister, die Brennkraft der Weiden und Erlen sei in dem aufgestellten Gutachten v. 31. Juli 1845 nicht richtig angegeben; auch müßte für die unergiebige Kamille (zu 4 Personen gerechnet) der Brennbedarf von 240 auf 200 Kubikfuß und für jeden Diensthofen von 55 auf 50 Kubikfuß erniedrigt werden. — Als Thülen zum 28. Oktober 1848 die Aufhebung des Interimistitums beantragte, sicherte man gräflicherseits dessen Verringerung bei besserem Waldbestand zu, vereinbarte sofort ein Viertel Mehrbezug und stellte eine weitere künftige Erhöhung bei größerem Holzvorrat in Aussicht. Thülers neuer Antrag um 1. Malter Erhöhung je verglichener Hofstätte ward in der Verhandlung vom Befund des Waldes abhängig gemacht. Diefelbe Bedingung erhielt Oberalme, das eine größere Liefermenge der Weichholz forderte, während das Interimistitut keinen Unterschied zwischen Hart- und Weichholz gemacht hatte. Ferner nahmen die Thülers ihre Beschwerden gegen das Interimistitut hinsichtlich des Verhältnisses von Keilig und Derbholz vorläufig d. h. unter künftiger Anwendung einer besseren Einmalterung und auch erst dann zurück, als der Forstmeister Langfeld erklärte, bei guter Auflasterung kämen 320 Kubikfuß Keilig einem Malter Derbholz von 80 Kubikfuß an Brennkraft gleich. Am 8. Nov. d. J. führte der Spezialkommissar u. a. aus, das Verhältnis von Derbholz und Keilig sei sachverständig mit gleichem Anteil für alle festgelegt, die Abschätzungsarbeiten des Waldes von seiten Erdmanns seien noch nicht eingereicht und müßten durch den Forstmeister geprüft werden, Thülers neue Forderung nach Ausschluß des Eigentümers vom Holzbezug bis zur größeren Lieferfähigkeit des Waldes als jetzt erweise des rechtfertigenden Beweises. Als Thülen und Meiden Geschäftsholz beanspruchten, wurde ersteres bezüglich seiner Unvergleichlichkeit aus einer demnächstigen Vereinigung („Meinungsentscheidung“) verwiesen, weil einer sofortigen Anweisung „das Nichtvorhandensein von Ausfertigungen der betreffenden Vergleiche“ entgegenstehe. Meiden konnte (für die Unvergleichlichkeit) eine rechtskräftige Erkenntnis „über das ihnen angeprochene Geschäftsholz“ vorlegen, weshalb der Rentmeister den betreffenden vier Meiden Colonen die Verabreichung des Geschäftsholzes für den Bedarf“ zubilligte. Als die Vergleichen Johann Geisler und Bauholz verlangten, wurden sie auf die Verträge d. 1830 und das Interimistitut verwiesen, und es ward gegenüber ihrem Verharren bei den Ansprüchen ein Gesuch um Aufschub genommen. Dem Grafen standen jetzt interimistisch 66 Malter Nugholz zu.

(Schluß folgt.)

De Köster un de Kurfürste Eine wahre Geschichte.

Von Friedrich Wilhelm Grimme.

Es was nau in den allen, kühlen Thien. De Köster te Kalle harr 'ne schwirriges Denkt un meinte sit te verkäufert, wann hat Köster tem Griaewenstaine warte. Hat machtere, bit de Kurfürste mol te Arensperg was, fette sit op syner Wold. Do kam van 'ne sehr en Jäger intem Busse, grain imme Tuige, un den Kuster oppem Waden. Hat was dat? Rümme anders ase de Kurfürste selwer, dat all Muzgens froh 'nem Uebahnen de Balz verduarwen harr.

„Guten Morgen, lieber Freund!“

„Gut'n Morgen, Herr!“

„Wo soll die Reise hin?“

„Wo der Staat.“

„Und wer seid Ihr?“

„D, ik sin de Köster van Kalle; un y, met Verloif, hat sin y dann?“

„Kalle mal!“

„Wiltliche en Schrywer, oder sawwatt?“

„Nichtig! wenigstens so'n Stüd davon.“

„Sag? Dann konn y my gewiß seggen, of ik den Kurfürsten van Dage terhaimen driappe.“

„Ja, das ist so. Aber was wollt Ihr denn vom Kurfürsten?“

„Ic hewwe te Kalle 'ne schwirriges Denkt, sin alt un schwat, twaimol gebruden, un myn Posten weert my balle te schwor. Niu is awer de Köster tem Griaewenstaine suarwen — Guatt hewwe 'ne ställig! — un niu woll ik den Kurfürsten bidden, hat soll my de Kösterrigge tem Griaewenstaine giewen, do is tainmol lichter Köster spielen.“

„Ja, ja, lieber Freund! Das ist schon gut; aber kann das denn der Kurfürst?“

„Gewiß kann hat't; hosiär is hat füs de Kurfürste?“

„Aber sollt es dann der Kurfürst auch wohl tun?“

„Ic denke, un brümm' of nit?“

„Denn er es nun aber trotz alledem nicht täte?“

„Dann kann hat mit metammit myne Jiel — — oppet Ohr blofen.“ (Doch wann ik de Wöhrheit seggen fall, hat invitärde 'ne op ganz wat anders, so myne Käre nit geklofft genaug tau is; denn ik schrywe met Gaukeleien und nit met dem Handbrehmen.)

De Kurfürste hat dat schöne Kompelmante in de Taske, sagte Wäts un dachte hiet innen Wust. Hat was biätter te hante, ase dem Köster sin Jiel, un machte, datte fäsiert un te Arensperg oppet Schluatt kam. Hat sagte ihnen Bedhten, wann en Mann, sau un sau, met emme Jiel anteme, bän sollen se gylt fäsierten, un gent op syne Sitawe un tang sit an, af emme Kurfürsten taufimmet.

Wyn Köster kam fäsiert Schluatt geseen un band ihnen Jiel an de Poorte. Do sprängen gylt de Bedhten heran un brachten iänne enner hangen Trappen ropper, diär ennen himellangen Gant, in einen grauten, sidrigen Saal, sau schone, dat dem Köster de Augen inwergengen. Mit lange, do temen twai Bedhten rinn, mei furierranen Räden un emme gillen Stame in de Hand, dann de Kurfürste, un hinner iänne wiet twai Bedhten, dat 'me den Schlep vamme Mantel drüngen. De Köster dachte den Kopp dair bit op de Quast, un de Jhm woorte 'me knapp, ase wann der Lärjel de Wind intgäit. De Kurfürste satte sit oppen hangen Traun un sagte:

„Nun, mein lieber Freund! wer seid Ihr denn?“

„Gnädiger Herr Kurfürste!“ sagte de Köster, un bet Hiarte sat iänne dun fäsiert malle, „ik sin de Köster van Kalle.“

„Was habt Ihr denn für ein Anliegen vorzubringen?“

„Gnädiger Herr Kurfürste!“ sagte de Köster, un bet twaimol gebruden, un myn Posten weert my balle te schwor. Niu is awer de Köster tem Griaewenstaine suarwen Guatt hewwe 'ne ställig! — un tem Griaewenstaine is tainmol lichter Köster spielen — un niu woll ik Ig bidden, of y my nit de Kösterrigge tem Griaewenstaine giewen wöllen.“

„Ja, ja, lieber Freund! Das ist schon gut; aber kann ich das denn?“

„Gewiß kann y dat: hosiär sin y füs de Kurfürste?“

„Aber sollt es denn auch wohl tun?“

„Ic denke, doch; un brümm' of nit, gnädiger Herr Kurfürste.“

„Wenn ich es aber trotz alledem nicht tue? wie dann?“

De Köster fällt den Kurfürsten mit grauten Augen an — un kannte ihnen Jäger vamme Arensperger Wölle. De Kurfürste sagte naumol: „Nun? was sagt Ihr dazu? wenn ich es nun nicht tue?“

„Gnädiger Herr Kurfürste! Dann blywert't by ufer Affiprope — ik sin hy, un de Jiel stait fäsiert der Dächr.“

„Vermiärt. De Köster frägt den Posten tem Griaewenstaine.“

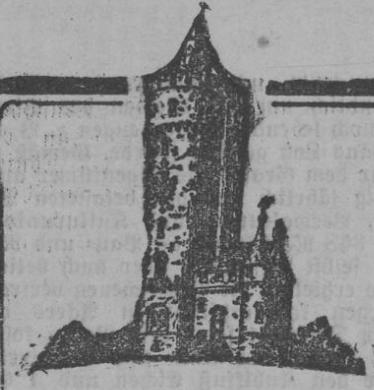
Lutterbuch im Examen

Joseph Lutterbuch sitzt mit seinem Freunde Franz beim Glase Bier. Er trägt eine funkelneue Eisenbahnmütze. Lange betrachtet Franzchen die neue Mütze, bis er endlich neugierig fragt: „Nun sag mal, Joseph, wo hast du denn die schöne Mütze her?“

„Ja“, sagt Joseph mit wichtiger Miene, „ich hab' mein Examen gemacht.“

„Examen? Wie war das denn? Erzähl mal!“

„Nun paß mal schön auf! Da kam ich dir in so'ne große Stube, da waren ganz viele hohe Herren drin; die fragten mich: Wie heißen Sie? Dent dir, Mensch, die wußten nicht mal, wie ich hieß. Ich sagte dann: Joseph heißt ich! — Ja, Sie haben doch einen Namen. — Ne, nur Joseph. — Wie heißt denn Ihr Vater? — Auch Joseph. — Aber Sie haben doch noch einen andern Namen. — Ach sol Sie meinen wohl Lutterbuch? — Ja natürlich! Also, Herr Lutterbuch, können Sie schreiben? — Gewiß, sage ich. — Na, dann schreiben Sie mal Ihren Namen.“ — Da haben sie mir denn 'n Blatt Papier un 'n Bleistift un dann schrieb ich: L, u, t, t, e, r, b, u, c, h, und zwei Tüppeltes drauf, und dann war das Papier alle. — Das haben Sie gut gemacht, Herr Lutterbuch. Können Sie auch lesen? — Gewiß kann ich lesen. — Da haben sie mir denn so'n Beuchelchen, kein chroß Beuchelchen, nur so'n kleines. Ich fing an zu lesen. Da sagte einer von den Männern: Herr Lutterbuch, Sie haben ja das Buch auf dem Kopf. Hören Sie nur auf und gehen Sie mal heraus! Ich ging dir denn heraus, und als ich nachher wieder in die Stube kam, da sagte mir einer: Herr Lutterbuch, Sie sind durchs Examen gefallen. — Na, dent ich, das ist gut. Ich kannte mir alledien diese neue Mütze, und nun bin ich bei der Eisenbahn.“



Der Wächter vom Kahlen Asten

Beilage zur Sauerländer Zeitung

Blätter zur Pflege heimischer Art und Unterhaltungsschrift

Nr. 9 Brilon, den 27. Oktober 1934 Erscheint in zwangloser Folge

Aus der Geschichte des Dorfes Niedersfeld

von Rektor Hugo Cramer.

(Schluß)

Von der Verwaltung.

Das Gebiet des Kreises Brilon ist das Grenzland zwischen den Gauen Engern und Westfalen der Sachsen, also das Land der Herzöge und der späteren sächsischen Könige. Der letzte Herzog von Sachsen war Heinrich der Löwe, den Barbarossa wegen seines Ungehorsams des Herzogtums im Jahre 1180 verlustig erklärte. So kam das Land mit den Gauen Engern und Westfalen an den Erzbischof von Köln. Dem Dorfe stand der Bauernrichter vor. Im Jahre 1802 kam der Kreis unter die Regierung des Großherzogtums Hessen. Der Vorsteher des Dorfes war der Schultheiß. 1812–1825 Joh. Gerhard Hermann Heine. Seit 1818 hatte das Dorf einen solchen. Der letzte war Lorenz Altmuth. Es wurden Gemeindebevollmächtigte aufgestellt. Das Dorf kam unter den Bürgermeister von Winterberg.

Von 1837 bis 1843 war in Niedersfeld der Bürgermeister Berthold, ihm folgte Bürgermeister Wimpelberg. In dem gleichen Jahre wurde die Gemeindeordnung eingeführt. Die Deputierten wurden abgesetzt. Die letzten waren Chr. Panteln, Panteln und Chr. Seilen, Godeln. Es wurden Gemeindebevollmächtigte gewählt und zwar aus den Meißelberden, die zwischen dem Steuertage 2 u. 5 waren. Von 1844 wurde der Bürgermeister von Niedersfeld Amtmann genannt. Wimpelberg hieß der 1. Amtmann Niedersfeld bekam einen Vorsteher. 1844 starb Wimpelberg, Premierleutnant v. Hadeln folgte, der 1855 wegen Trunksucht abgesetzt wurde. In diesem Jahre kamen alle Papiere des Amtes Niedersfeld nach Winterberg. Dann folgte Oppermann, v. Kleinjorge, v. Schmalenberg und Dransfeld. 1880 wurde die Verwaltung des Amtes mit der Bürgermeisterei von Winterberg vereint, die Steinrude übertragen wurde.

Benutztes Material:

Chronik von Chr. Panteln.

Besondere Ereignisse nach der alten Chronik Chr. Panteln.

1819 fiel der Herr von Gangneben in den Buxeder Wald ein und kohlte. Die Niedersfelder stängten einen Prozeß an, der bis 1824 dauerte und der damit endete, daß sie den Wald mit Ausschluß des Langenberges für 600 Thaler kauften. (Bauernprozeß).

1827 wurde eine Flur, das Heitfeld, urbar gemacht und mit Tannen bepflanzt, die 1813 von dem Förster Rohann Hoppel gesät waren. Im Stein wurde Wrennsamen geät.

1806, am 10. Mai war ein Wollenbruch. Der Hirt konnte nicht aus dem Stein über die Mauer treiben und mußte mit dem Vieh nachts in Schoppengenhans Stalle bleiben.

1824 begann man Winterforn zu säen, obgleich man hier und da Versuche gemacht hatte. Die Leute bekamen kaum die Ausaat wieder. Denn eigentümlicherweise starben die Mehren am Halme ab und fielen zur Erde. Einige Felder hatten keine einzige Mehre mehr. In dem gleichen Jahre wieder Hochwasser, das aber nicht an 1806 heranreichte.

1825 säte man noch am 23. Dezember.

1826 wurde das Korn schon vor dem halben August geschnitten.

1829 anhaltendes Regenwetter. Viel Frucht und Heu blieb im Felde. Das Spind Korn kostete 11½ Silbergroschen. Auch im Herbst konnte das Korn wegen Regens nicht zur Ausaat gebracht werden. Das Mitteln Korn kostete 10 Thaler.

Dezember 1833 bis Januar 1834 ständig Regen und Hochwasser. Februar hatte noch warme Witterung.

1837 fiel am 8. April der tiefste Schnee seit Menschen-gedenken.

1840, am 28. April, 12½ Uhr mittags, brannte ein Drittel des Ortes ab. 30 Familien wurden obdachlos. 16 Wohnhäuser und 10 Nebengebäude brannten nieder. Das Feuer begann in Küstergehans und verbreitete sich durch fliegenden, brennenden Stroh rasch aus, da die Häuser mit Stroh gedeckt waren. Ein besonders schlechtes Jahr. Denn der Handel brachte auch nicht viel ein.

1842 ein trockenes Jahr und alles teuer. Großer Mangel an Korn, das von Danzig eingeführt wurde. Im übrigen wurde überhaupt kein Korn eingeführt und zwar aus der Soester Börde und Waldeck. Im gleichen Jahre herrschte ein Nervenfieber, das viele Opfer forderte.

1843 regenerisch. Roggen schlecht und das Brot ungesund, da es mit Mutterkorn vermischt war und so Schwindel und Kopfschmerz verursachte.

1844 gab es eine schmale Ernte, sodaß den Leuten schon im März die Kartoffeln fehlten. Dazu kein Verdienst, sodaß viele Leute hungerten. Am 6. Oktober standen noch viele Früchte im Felde.

1868 konnte man Ende Mai in den Gärten die Kartoffeln bepflanzen. Im Weihnachten war noch kein Schnee gefallen. ständig Regenwetter.

1819 im Oktober schon Schnee bis 4. Mai 1870. Die Schäfer kamen in die Ställe.

1871 ein sehr regnerisches Jahr und kalt. Die Frucht konnte man nicht an die Erde bringen. Im Mai war noch kein Baum grün. Dann wurde der Wald plötzlich innerhalb sechs Tagen grün. Juni viel Regen. Der August wurde gut und gab den Ausschlag.

1874 trockenes Jahr mit gutem Roggen und den besten Kartoffeln seit Menschen-gedenken. Vögelang ergiebig, da im Frühjahr 2 mal gebrütet worden war.

1887 Wolkentuch und 1 eberfchremung besod r aus dem Neuenhagen. Das Wasser floß bei Panteln über die Straße.

1881 brannte die Vikarie ab. Mietsbewohner, die im tiefem Schlaf lagen, konnten nur sich selbst noch in Sicherheit bringen.

Weitere Angaben aus der Chronik v. M. Krätzing-Schulten

1885–1889 Vikar Wieteholt.

1887–1888 Kirchengau.

1887 die Pastorat gebaut.

1888–1889 Wieteholt, Vikar. Er zerstörte in der Karwoche 1889 das Heilige Grab, das die Niedersfelder, troh-dem sie zu Grönbach gehörten, schon seit langen Jahren in der Osterzeit einrichteten. Er zerstörte es auf Anordnung des Pastors Beele und wurde von den hiesigen Einwohnern

grüßlich insultiert und verlegt. Infolgedessen wurde das hl. Altarsakrament aus der Kirche (Kapelle) herausgenommen.

1874 bis 1880 Kulturkampf. Von Meschede bis Winterberg kein Geistlicher. Die Leute gingen Stundenweit zu den Sakramenten.

1880 beantragte ich (Ul. Krähling) zuerst beim Amtmann Dransfeld eine Kirchenkollekte, weil unsere Kirche wegen der heidnischen Bauart und den dicken Wänden zu feucht und zu klein war.

Am 25. Dezember 1893 wurde die Abpfarrung am Weihnachtstage proklamiert (von der Mutterkirche Grödenbach).

Pastor Gabriel 1889—1895 kam nach Bochum. Am 2. Juli 1894 wurde die Kirche eingeweiht.

1894, naß, Futter genug.

1895 trocken und gutes Jahr.

1895—1907 Fr. Alfes.

1896 Regen vom 25. Juli bis 29. Oktober. Die Frucht war nur halbtrocken zu bekommen.

1897 naß.

1898 gut, gute Ernte.

1899 Sommer trocken, Herbst naß. Salmsfrüchte konnten schlecht nach Hause. Aber viel Kartoffeln.

1900 gute Ernte. Am 1. Januar noch kein Schnee.

1901 Winter fast. Kartoffeln ernteten. Sommer trocken, viel Kartoffeln, aber weniger Hafer.

1900 Wasserleitung gebaut.

1902, am 1. Mai Kleinbahn Steinhelle—Medebach eröffnet. (Fuhr aber erst bis Niedersfeld. Für Niedersfeld sehr günstig. Alle Waren für Winterberg bis Hallenberg kamen bis hier her. Alle Waren wurden von hier abgeschickt. Täglich lange Reihen von Wagen im Dorfe.)

1902 kaltes Jahr.

1903 Winter gelinde.

1904 sehr trocken. Juli, August, September kein Regen. Trotzdem Ernte zufrieden.

1905 und 1906 mittelmäßig gut.

1907 sehr naß, viel gewachsen, aber schlecht reif. Die Ernte dauert bis spät in den Oktober hinein.

1907—1917 Fr. Dr. Jacobs.

1908 ziemlich gutes Jahr. Am 6. Januar der erste Schnee.

1909 kalt und naß. Wuchs wenig. Ernte zog sich bis in den Oktober hinein.

1910 naß. Ernte mittelmäßig.

1911 Anfangs gut. Schnelle Heuernte. Juli große Hitze. Im Schatten wurden 28 Grad, in der Sonne 45 Grad Celsius gemessen. Ernte ist am 21. August beendet. Weiz. Ertrag und Grummet.

1912 sehr naß. Wuchs gut. Ram schlecht nach Haus. Roggen war nicht zu baden.

1913—1914 mittelmäßig.

Am 1. August 1914 Weltkrieg. Es war zum Erbarmen. Menschen und Vieh mußten Not leiden, da unsere Feinde uns aushungern wollten.

1916 keine Arbeiter zu bekommen. Da alle Männer bis 50 Jahren eingezogen wurden.

1917 trocken und gut. Reichlich Kartoffeln. So hatten die Leute doch zu essen. Ein Pfd. Butter kostete 2 Mk., ein Pfd. Fleisch 2 Mk.

1917 Fr. Schlüter.

1916 naß. Ziemlich gewachsen, aber von der Polizei beschlagnahmt außer Saatfrucht. Deshalb kein Futter für Hühner und Schweine. Die Leute erhielten an Nahrungsration 1 Pfd. Kartoffeln, 1/2 Pfd. Brot, 30 gr. Butter. Mühe 2 Schweine abgeben. Ein Pferd kostete 2000 Mk., eine Kuh 1000 Mk. Keine Leute zu bekommen, da alle Männer von 17—50 Jahren eingezogen werden.

Gemeinrechte in den Almer Grafenwäldern vor 100 Jahren

Von Vater A. Deppenkemper, Deventrop.

3. Der Bezugsinhalt

a) Allgemein handelte es sich um die Frage einer Belieferung mit Bau-, Nutz-, Gehirz- und Brennholz, um die Aneignung von Raff- und Kefholz, um das Roden

von Baumwurzen („Studen“), um Laubstreu und Heidehaden, auch selbstverständlich um das Weiden des Viehes, das nach Angabe heute noch lebender Augenzeugen z. B. von Rehden aus bis nach Haus Loh gehütet wurde. Gemäß den Verträgen von 1830 war dem Grafen als Eigentümer außer der Brennholzbefreiung jährlich aus den belasteten Waldungen für die Schutz-, Verwaltungs- und Kulturkosten 49 Klafter [7] zu etwa 368 Reichsmark an Bau- und Nutzholz zugewiesen, das er selbst verwenden oder auch beliebig verkaufen konnte. Ebenso erhielten die Verglichenen Vertragsgemäß für jeden Morgen kolonatpflichtigen Adlers oder Wiese 1 Behtel Malter Derbholz samt dem Restig kostenlos, ferner käuflich den Bedarf an Bau- und Gehirzholz zu 3 Silbergroschen für den Kubikfuß Eichen und 1 Sgr. 6 Heller für den Kubikfuß Buchen, dieses Letztere jedoch „davon abhängig gemacht, ob es forstwirtschaftlich und ohne Nachteil geschehen“ könne. Bei den Unvergleichlichen hingegen stand damals jene käufliche Lieferung in Zweifel, und war die unentgeltliche Belieferung mit Brennholz nicht genau bestimmt. Das 1. Interimistitut (1840) hatte dem einzelnen Verglichenen eine absolute und unveränderliche Brennholzmenge zugewiesen. Es war deshalb, wie das 2. Interimistitut (1845) sich äußerte, den Verträgen von 1830 nicht gerecht geworden, da „nach diesen Vergleichen die verglichenen Colonen für jeden Morgen Aderland oder Wiese, welche gegen den Eigentümer kolonatpflichtig sind, und von einer holzberechtigten Sohlstätte [8] innerhalb der betreffenden Flur besessen und benutzt werden, ein Behtel Malter Derbholz nebst den abfallenden Reifern erhalten sollten.“

Bei dem nach Gültigwerden des 1. Interimistituts einsetzenden „Hauptverfahren“ sträubten sich 1841 die Vertreter der Verglichenen dagegen, daß unter Feststellung der Lieferfähigkeit des Waldes ihre vertragsgemäß bestimmte Bezugsmenge herabgesetzt werden sollte, weshalb ihre Vertretung nur eine bedingte („eventuelle“) sein könne. Am übrigen forderten die Verglichenen sowie die unentgeltliche Belieferung mit dem nötigen „Brenn-, Bau- u. Gehirzholz.“ Namens des Grafen versprach der Justizkommissar den Verglichenen lediglich die Beobachtung der Verträge und den Unvergleichlichen nur den kostenlosen Bezug des benötigten Brennholzes. Eine „rechtskräftige Erkenntnis“ der kgl. Generalkommission v. 18. Dezember 1838 hatte den (unvergleichlichen) Innenbauern Oberalmes nur den Bedarf an Brennholz zugesprochen, während eine gleiche vom Grafen veranlaßte Verhandlung über die Rechte der (unvergleichlichen) Bruchbauern Oberalmes noch nicht weiter als in 1. Instanz entschieden war. Außerdem vertrat die Eingekessenen jener 3 Orte die Befugnis zum Sammeln des Raff- und Kefholzes und zum Roden der Baumwurzelstöcke („Studen“) fast auf allen gegenständlichen Lieferungsgebieten. Nach der sachmännischen „Erkenntnis und Ueberzeugung“ des Forstmeisters Grashoff vom 27. Oktober 1842 beschränkte sich jedoch dieses Recht für jeden Ort auf dessen Brennholzgebiet.

b) In der Verhandlung vom 20.—22. Juni 1844 räumte man dem Grafen den nötigen Bezug an Bau-, Nutz- und Brennholz ein für das Schloß zu Niederalme, die Wirtschaftshöfe zu Niederalme, Linde, Almerfeld und Loh, die Mahl- und Delmühle an der Almer Quelle, die unterhalb gelegene Papiermühle, die Mahl- und Delmühle zu Niederalme, den Waffenhammer unterhalb Niederalmes (früher Papierfabrik), die Rentelwohnung und das Gerichtshaus zu Niederalme, die Försterwohnungen zu Bruch, auf dem Wärenschen und zu Almerfeld, endlich die Brennerei zu Niederalme. Der ungleichliche Rehdenen Vertreter war gegen das Bezugsrecht von Almerfeld aus dem für Rehden berechtigten Gebiet. Bei Hof Loh wurde eine Holzversorgung von den Berechtigten nur soweit gebilligt, als sie der frühere Besitzer (Rentmeister Gerbrach) für die beiden dorthin geschlagenen Kolonate Siebers und Hissens gemäß Vertrag von 1830 gehabt hatte. Hinsichtlich des Stabeisenhammers sprach man sich gegen einen Brennholzbedarf aus wegen seiner Unbewohntheit sowie gegen jeden Holzverbrauch, bei der Sägemühle unterhalb Niederalmes gegen jeden besonderen Brennholzbedarf wegen des Abfallholzes, desgleichen war man gegen eine Lieferung an das Armenhaus neben der Kirche; hinwieder billigte man die Holzverwendung für die beiden Mahl- und Delmühlen und für die Brennerei.

[7] Der oder das Malter wie die Klafter bildet in der Länge eine Strecke, die ein Mann mit ausgebreiteten Armen messen kann, etwa 6 Fuß oder 1,90 m = Längen-Klafter. Die Raumklafter als Holzmaß, an sich 6 x 6 x 6 = 216 Kubikfuß (etwa 7 cbm), weicht nach Ländern; die preußische Klafter z. B. besitzt die Hälfte = 108 Kubikfuß. 2 Klafter liefern 1 Stoß.

[8] „Sohle“ u. a. = Türschwelle.

Der Justizkommissar berichtete also auf die Heizungsfrage des Stabeisenhammers und der Sägemühle.

Wurde i. J. 1843 ein Rechtsentscheid beantragt über die von den Bauern (außer Oberalm) verlangte Zuteilung Bau- und Gehirzholz, so erklärte in der obigen Verhandlung der Justizkommissar entgegen der gräflichen, aber zugunsten der bäuerlichen Forderung, auch für die Unvergleichlichen den (käuflichen) Bau- und Gehirzholzbezug regeln zu lassen. Er hob damals noch eigens hervor, der Graf könne über seine freien Waldungen stets nach Belieben verfügen und aus den belasteten Gebieten immer seinen ganzen Holzbedarf decken ohne Rücksicht auf die Versorgung der Bauern; insbesondere dürfe der Waldeigentümer nach dem 1. Interimistitut alle zu Bauholz geeigneten Bäume, abgesehen von deren Spitzen („Zopfenenden“), fällen und nur als Brennholz tauglichen Stücken, ohne das Einspruchsrecht der Bauern nach Gutdünken verwerten. All dieses wurde von den Bauern bestritten, die einmal eine gleiche, ein andermal eine bevorzugte Belieferung für sich erwarteten. Ihr Verlangen nach einer vollen Berücksichtigung gegenüber einer dem Eigentümer vorgehaltenen üblichen Wirtschaftart und übertriebenen Holzverkäufen war jedoch bereits in 1. Instanz wahrscheinlich im Sinne d. Verträge entschieden worden. Der Justizkommissar pflichtete nämlich zum Schluß nochmals ausdrücklich den Vergleichen bei, indem er hinzufügte, den Vergleichen sollte kein Abzug wegen der Grundsteuer des Waldes angesetzt werden, den Unvergleichlichen aber dürfe er deshalb ein Fünftel abrechnen, worüber diese sich später äußern wollten.

c) Viel Beunruhigung rief die Menge des gräflich vorgegebenen Bau- und Nutzholzes hervor. Die Bauern beklagten sich nicht nur deshalb, weil dieses Holz möglichst aus dem von ihnen gefällten herausgeschnitten und meistbietend verkauft würde, sondern vor allem auch darüber, daß die in den verflochtenen Säbren also bezogene Holzmenge das rechtlich vorgegebene Maß bei weitem überschreite, weshalb die für solche Fälle angelegte Straffunktion des 1. Interimistituts (§ 7 Nr. 4) von 1—20 Reichstaler je Baum verdoppelt werden müßte. Die bäuerliche Veranstaltung stütze sich auf § 5 Nr. 2 jenes Interimistituts, wo der vertragsgemäße gräfliche Holzbezug mit 49 Klaftern angegeben war. [9] Als am 25. September 1844 auf Verlangen hin vorliegende jährliche Baumungspläne, Rechnungen von Holzabgaben und Wirtschaftskulturen vorgelegt wurden, zeigte es sich, daß der Eigentümer z. B. 1841—42 jenen Betrag weit über das Doppelte überschritten hatte. Wenn trotzdem die Behörde wiederholt die treue Beobachtung der Bestimmungen durch den Grafen anerkannte, so ist dies nur dahin erklärbar, daß letzterer, wie das 2. Interimistitut (1845) bezüglich eines Spezialfalles v. J. 1843 (ad § VII) vermerkte, durch eine vom 1. Interimistitut § IX Nr. 6 „anscheinend ohne Beschränkung eingeräumte Ueberreignung des vorformierten Bau- und Nutzholzes wenigstens notdürftig gerechtfertigt“ erschien. [10] Ein anderer Hinweis darauf ist (ad § I Nr. 1—5) betonte die Verordnung des 1. Interimistituts (§ 5 Nr. 4), es sei einer besonderen Verhandlung vorbehalten, ob der Eigentümer sich für die persönlich vorgefertigten Geldmittel zum Unterhalt des Waldes später aus dessen Erträgen schadlos halten könne. Diefelbe Stelle (§ 5 Nr. 4) der Verfügung zogen die Bauernvertreter 1844 in dem Sinne heran, daß der Graf den nach dem vorgegebenen Holzbezug noch verbleibenden Rest an Unkosten nicht zuerst den belasteten Waldungen entnehmen dürfe, was künftig endgültig von Rechts wegen geregelt werde.

Ebenso wiesen am 21. Juni 1844 die bäuerlichen Vertreter hin auf das Recht der Unvergleichlichen Oberalmes, Niederalmes und Rehden, in den „gräflichen Waldungen und Wäldern“ Laubstreu zu sammeln und Heide zu haden, welches Heidebadrecht der Justizkommissar verneinte, „was auf sich beruhen muß“, indes er die Laubstreuaberechtigung unter den forstpolizeilichen Einschränkungen anerkannte. Es wurde noch hinzugefügt: „Die holzberechtigten zu Thülen besitzen auf fremden Grundstücken keine Erbau- und Heidebadgerechtigkeit.“ — Am 25. Sept. d. J. äußerte sich der Justizkom-

[9] Man vergleiche z. B. die Verhandlung vom 21. Juni 1844.

[10] Der Wortlaut des 1. Interimistituts fehlt bei unseren Akten. Die erwähnte Angelegenheit (Juni und Juli 1843) betraf das gräfliche Beschaffen von Eichen für 2 Bauten aus den „im Festsetzungsverfahren begriffenen Almer Forsten“, welches Vorkommnis bei seiner formalen Richtigkeit nachher zu dem allgemeinen Mehrbezug gerechnet wurde. In einem anderen Fall vom Juli 1840, kurz nach dem 1. Interimistitut, wurde der Graf wegen eigenmächtiger Fällung von 18 Eichen als gegen § XII jener Regelung verstößend (Leitung durch den Oberförster) endgültig mit 50 Talern Geldbuße je Baumbaum durch die Generalkommission bedacht.

missar, die (dauerliche) Belieferung mit Bau- und Nutzholz hänge nach den Verträgen v. 1830 vom Waldbestand und Ermeßen des Forstbeamten ab, bezüglich einer Abschätzung der lieferpflichtigen Waldgebiete für Niederalme, Rehden und Thülen seien die Vereinbarungen v. 22. März 1838 und 3. Febr. 1839 maßgebend. Eine Feststellung der Bezugsrechte der Verglichenen an Bau- und Gehirzholz habe der Graf nicht (allgemein) beantragt, gehr: also nicht zur Sache. Hieran ändere auch nichts die kürzlich von ihm beantragte Feststellung etwaiger, seinerseits bestrittener Befugnisse dieser Art, weil solche „wider Erwarten etwa bestehenden Bau- und Nutzholzberechtigungen ... gegenwärtig noch ganz strittig sind und für jetzt gesetzlich noch keine Berücksichtigung erfordern und gestatten.“ Es erübrige sich für die Verglichenen lediglich die vertragsmäßige Anmeldung solchen Holzbedarfs und Bezahlung der Lieferung, andernfalls eine gerichtliche Verwendung zwecks Erzierung. Auf eine Entschädigung der Mindererträge des Holzverkaufes zur vollen Deckung der Unkosten berichte der Eigentümer nicht. — Zum 28. Okt. d. J. verfügte die Spezialkommission, der damals von der Generalkommission die Abänderung des Interimistituts übergeben war, das vom Grafen über 49 Klafter bezogene Bau- und Nutzholz solle bei den nächsten Belieferungen abgehalten werden, auch bedürfe ein künftiges Ueberreichen der Bevollmächtigung durch die Generalkommission.

Für eine Verhandlung am 13. Januar 1845 zu Arnsberg waren außer den vorhin genannten, noch offenen Fragen und Forderungen in Aussicht genommen das Vorgehen der Unkosten des Liefergebietes, die von den Rehdenen Unvergleichlichen bestrittene Befugnis einer Belieferung des gräflichen Schlosses, der Brennerei und des Wirtschaftshofes Almerfeld aus den Bezugsgebieten Rehden und Thülen, die Ermittlung des Bau- und Nutzholzbedarfs von Eigentümern und Berechtigten (außer Oberalm), die Verteilung des gräflichen Holzbedarfs auf die Holzbezirke jener 3 Orte, die Zulässigkeit und Höhe der Unkostenbegleitung durch Abzüge an den bäuerlichen Bezügen und allenfalls die Uebernahme der Grundsteuer durch die Bauern, die Brennholzzulagen an Vergleichen bei hinreichendem Waldbestand, Vervollständigung der Verträge und ihre Anerkennung durch die Nichtvergleichlichen.

d) Das 2. Interimistitut v. 21. Juni 1845, das in unseren Akten nicht vorliegt, führte bei der Bau- und Nutzholztabelle folgende, hier kurz zusammengefaßte Sorten und Verwendungsmöglichkeiten an. Stämme, Brennholz und Rinde von Eichen; Stämme, Stangen und Brennholz von Buchen (Weißbuche, Alhorn, Ulme, Esche); Weichholz (Kiefer, Lärche) und Birken; Bäume und Stangen von Nadelholz. Die unterstehende Tabelle hier wiedergegebene Verwendung nannte Rollen (Walzen), Schwellen, Schiffbau, Balken, Bohlen, Sparren, Pfosten, Blöcke, Mägel, Wagen, Wiesenbäume, Leitern, Leichen, Langwieden, Kungen, Laten, Säme, Stangen, Pfähle, Reizen, Stöcke, Hecken, Reuten, Wieden, Heizung. Der Kubikfuß (C) Eichenstämme kostete je nach Gebrauchsmöglichkeit 2—12 Silbergroschen (Sgr.), von Buchenstämmen 2—8 Sgr., Weichholz und Birken 2 Sgr. 6 Heller (Pfennig), Nadelholz 4—5 Sgr. Die Stangenpreise ließen sich hier nicht einzeln nach Stück oder Stoß (= 60 Stück) passend vermerken. Eichenholz belief sich in Maltern zu je 80 Kubikfuß auf 4 Reichstaler (Rth.). 15 Sgr., Eichenrinde in Maltern von je 200 Kubikfuß zu 4 und 6 Rth., Buchenholz zu je 80 Kubikfuß auf 3 Rth. 15 Sgr., Weichholz und Birken zu 3 Rth.

Erfolgte aus irgend einem forstlichen Grunde eine Ueberbelieferung, so sollte gemäß dem 2. Interimistitut für je 50 Kubikfuß ohne Rücksicht auf die Holzart 1 Malter Derbholz (Knüttel) oder 4 Malter Restig vom Brennmaterial abgezogen werden. Eine Ablehnung erfuhr behördlicherseits die pflichtartige käufliche Zuteilung von Bau- und Nutzholz an Vergleichen wie die unentgeltliche Ueberweisung an Nichtvergleichliche. Als Begründung hierfür wurden die Verträge v. 1830 erwähnt und darauf hingewiesen, daß jene Bezugsmenge nicht einmal zur völligen Deckung der Unkosten des Eigentümers um die Erhaltung des Waldes genügt, weshalb gegenüber dem völligen Ausbleiben einer Befriedigung des eigenen gräflichen Bedürfnisses die Verglichenen ebensoviele Unrecht auf solche Bezüge hätten. Ein Ausgleich des durch den Grafen zuviel bezogenen Holzes ward noch vorbehalten, weil die dafür abzurechnende Brennholzmenge vonseiten des Forstmeisters noch nicht ermittelt war. Ähnliches galt bezüglich einer Ueberbelieferung für Thülen, dessen „Holzberechtigungsbedürfnis nach den späteren Erkenntnissen einen größeren als bei der Einführung des Interimistituts angenommenen Umfang besäßen.“ Die von Thülen geforderte interimistische Erhöhung der Brennholzmenge wurde abgewiesen, jedoch die allgemeine verlangte Erhöhung auf gültigem oder gerichtlichem Wege vorgeesehen, allerdings blieben mangels der